

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass der Beschluss des Gerichts erster Instanz, mit dem ihre Klage als unzulässig abgewiesen wurde, aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

- a) der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Gerichts;
- b) das Gericht erster Instanz habe eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen;
- c) der Beschluss verstoße gegen das Recht auf einen umfassenden und effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und das Recht auf einen fairen Prozess.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. Oktober 2005

(Rechtssache C-371/05)

(2006/C 10/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Oktober 2005 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind C. Cattabriga, X. Lewis und L. Visaggio.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/50/EWG, insbesondere den Artikeln 11 und 15 Absatz 2, verstoßen hat, dass die Gemeinde Mantua direkt und ohne vorhergehende Veröffentlichung einer Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* der A.S.I. S.p.A. den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der eigenen Informatikdienste übertragen hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Aufgrund einer Beschwerde erhielt die Kommission von der am 2. Dezember 1997 abgeschlossenen Vereinbarung Kenntnis, durch die die Gemeinde Mantua direkt und ohne vorhergehende Veröffentlichung einer Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der eigenen Informatikdienste einer Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, der Azienda Servizi Informativi (A.S.I.) S.p.A., übertragen hat. Diese Übertragung erfolgte für eine Dauer von fünfzehn Jahren bis zum 31. Dezember 2012.
2. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Übertragung der Informatikdienste der Gemeinde Mantua auf die A.S.I. S.p.A. einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag darstelle, auf den

die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge ⁽¹⁾ anwendbar gewesen sei. Im vorliegenden Fall sei es daher erforderlich gewesen, ein Ausschreibungsverfahren nach den Vorschriften dieser Richtlinie durchzuführen und insbesondere auch eine besondere Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gemäß den Artikeln 11 und 15 Absatz 2 dieser Richtlinie veröffentlichen zu lassen.

3. Die italienischen Behörden hätten keine ausreichenden Gründe für die Annahme vorgetragen, das die fragliche Übertragung angesichts der komplexen Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der beauftragten Gesellschaft sowie der von dieser erbrachten Leistungen eine rein „interne“ Transaktion (oder „In House Providing“) sei, auf die die Gemeinschaftsrichtlinien über öffentliche Aufträge nicht anwendbar seien.

⁽¹⁾ ABl. L 209, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Beschlüsse vom 26. Juli 2005 des Bundesgerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten A. Brünsteiner GmbH (C-376/05) und Autohaus Hilgert GmbH (C-377/05) gegen Bayerische Motorenwerke AG

(Rechtssachen C-376/05 und C-377/05)

(2006/C 10/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Der Bundesgerichtshof (Deutschland) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 26. Juli 2005, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Oktober 2005, in den Rechtsstreitigkeiten A. Brünsteiner GmbH (C-376/05) und Autohaus Hilgert GmbH (C-377/05) gegen Bayerische Motorenwerke AG um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 5 Abs. 3 Satz 1 1. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1475/95 ⁽¹⁾ der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (Verordnung (EG) Nr. 1475/95) dahin auszulegen, daß sich die Notwendigkeit, das Vertriebsnetz insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil umzustrukturieren, und das davon abhängige Recht des Lieferanten, Verträge mit Händlern seines Vertriebsnetzes mit einer Frist von einem Jahr zu kündigen, auch daraus ergeben kann, daß mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 ⁽²⁾ der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander